

Stiftung

Umweltenergierecht

Fokus Umweltenergierecht:
Update zum EU-Energie-Winterpaket

Förderung von Erneuerbaren-Strom und die Reform der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL)

Dr. Markus Kahles
Würzburg, 23. Oktober 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Bedeutung der UEBLL für die Förderung von EE-Strom.
- Regelungen zur Förderung von EE-Strom in der neuen EE-RL.
- Ausblick: UEBLL-Reform?

BEDEUTUNG DER UEBLL FÜR DIE FÖRDERUNG VON EE-STROM

Überblick über die UE BLL

UE BLL enthalten u.a. Vorgaben zur Ausgestaltung von Beihilfen für:

- die Förderung erneuerbarer Energien,
- Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich KWK, Fernwärme und Fernkälte,
- Umweltsteuerermäßigungen oder –befreiungen und Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energiequellen,
- Energieinfrastrukturen,
- die Förderung einer angemessenen Stromerzeugung.

28.6.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 200/1

II
(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION
Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020
(2014/C 200/01)

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
1. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
1.1. Anwendungsbereich	3
1.2. Unter die Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen	3
1.3. Begriffsbestimmungen	5
2. ANMELDEPFLICHTIGE UMWELT- UND ENERGIEBEIHILFEN	5
3. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV	10
3.1. Allgemeine Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung	11
3.2. Allgemeine Vereinbarkeitskriterien	11
3.3. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	12
3.4. Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte	23
3.5. Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz, insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung	28
3.6. Beihilfen für die CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung (CCS)	30
3.7. Beihilfen in Form von Umweltssteuerermäßigungen oder -befreiungen und in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energiequellen	31
3.8. Beihilfen für Energieinfrastrukturen	32
3.9. Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung	36
3.10. Beihilfen in Form handelbarer Umweltsertifikate	38
3.11. Beihilfen für Standortverlagerungen	41
4. EVALUIERUNG	41
5. ANWENDUNG	41
6. BERICHTERSTATTUNG UND MONITORING	42
7. ÜBERARBEITUNG	43

Rechtsnatur der UEBLL

- Ermessenskonkretisierende Regelungen der EU-KOM („soft law“ oder vergleichbar mit interner Verwaltungsvorschrift).
- Keine Bindung der Mitgliedstaaten, aber Selbstbindung der EU-KOM, soweit Maßnahme von UEBLL erfasst.
- Ist ein bestimmtes Förderinstrument des MS nicht in den UEBLL geregelt („Regelungslücke“), ist dieses direkt am Maßstab des AEUV nach Art. 107 III c) zu prüfen (EuGH *Kotnik*, C-526/14, 30.09.2016).

Bedeutung für EE-Stromförderung in Deutschland

- UEBLL beinhalten ausdrückliche Vorgaben für folgende EE-Stromförderinstrumente (Rn. 107 ff.):
 - Investitionsbeihilfen: Gewährung mit oder ohne Ausschreibungen.
 - **Betriebsbeihilfen (Rn. 124 ff.):**
 - **Marktprämien** mit grdstl. **technologieneutralen Ausschreibungen (Ausnahmen möglich)**,
 - Feste Einspeisetarife für kleine Anlagen und Demonstrationsvorhaben,
 - (Zertifikateregelungen).
- Zahlreiche Entscheidungen der EU-KOM auf Basis der UEBLL zur EE-Stromförderung in Deutschland:
EEG 2014 (SA.38632), Kumulierung im EEG 2014 (SA.40912), Offshore (SA.39722, 39736, 39738, 39742), EEG 2017 (SA.45461), Mieterstrom (SA.48327), Eigenversorgung (SA.46526).

Bedeutung für EE-Stromförderung in Deutschland

- Anwendung der UEBLL auf EEG 2014 und EEG 2017 brachte einen grundlegenden Systemwechsel bei der Förderung von EE-Strom mit sich:
 - Vom „Jedermannsrecht“ auf EEG-Förderung hin zu zugangs- und volumenbeschränkten Ausschreibungen von Förderberechtigungen.
- Weitere Entwicklungen sind bereits im EEG 2017 angelegt:
 - Von technologiespezifischer Förderung zu vermehrt technologieneutraler Ausschreibung von Förderberechtigungen?
 - Weitere grenzüberschreitende Ausschreibungen?
 - Beihilferechtlicher Evaluierungsbericht bis zum 30.06.2020.
 - Beihilferechtliche Genehmigung gültig bis 31.12.2020.

Entscheidung naht: Beihilfe oder keine Beihilfe?

EuGH

- **PreussenElektra** (C-379/98 v. 13.03.2001).
- Ⓣ Zahlungen nach StrEG sind mangels staatlicher Mittel keine Beihilfen.

KOM

- Einstellungsbeschluss v. 22.05.2002.
- Ⓣ Zahlungen nach EEG 2000 sind mangels staatlicher Mittel keine Beihilfen.

- EEG 2004 und EEG 2009 nicht beihilferechtlich überprüft.
- 01.01.2010: Einführung der AusglMechV.

KOM

- **Beschlüsse zu EEG 2012 (25.11.2014)**, EEG 2014 (23.07.2014) und EEG 2017 (20.12.2016).
- Ⓣ Finanzierungsmechanismus des EEG ist staatlich kontrolliert = Beihilfe.

EuG

- Weist Klagen vier energieintensiver Unternehmen gegen Eröffnungsbeschluss zum EEG 2012 als unzulässig ab (u.a. T-146/14 – Georgsmarienhütte, 09.06.2015). Klagen anderer Unternehmen gegen endgültigen Beschluss noch anhängig (T-103/15, T-108/15, T-109/15, T-294/15, T-319/15, T-605/15, T-737/15, T-738/15 und T-743/1).
- Weist **Klage Deutschlands gegen Beschluss zum EEG 2012** ab (T-47/15, 10.05.2016).

EuGH

- Weist Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig ab (C-135/16 – Georgsmarienhütte, 25.07.2018).
- **Rechtsmittel Deutschlands gegen EuG-Entscheidung T-47/15 noch anhängig** (C-405/16 P).

Blick in andere Mitgliedstaaten

- Bislang liegen KOM-Beschlüsse zu EE-Stromförderregelungen von 19 MS auf Grundlage der UEBLL vor.
- **Marktprämienmodelle** etablieren sich als Hauptförderinstrument.
- Höhe der Marktprämie wird vermehrt durch **Ausschreibungen** bestimmt (zahlreiche MS haben, zumindest für bestimmte EE-Technologien, Ausschreibungen eingeführt).
- Entscheidungen zeigen, dass die Frage, ob und inwiefern **Ausnahmegründe** von der Ausschreibungspflicht oder der Technologieneutralität greifen, nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern es **entscheidend auf die Marktsituation im betreffenden Mitgliedstaat** ankommt.





EE-STROMFÖRDERUNG IN DER NEUEN ERNEUERBAREN-ENERGIEN-RICHTLINIE

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4)



- Starke Betonung des generellen Ziels der Marktintegration, Berücksichtigung von Systemintegrationskosten und Netzstabilität.
- In direkten Preisstützungssystemen muss Förderung mittels **Marktprämie** erfolgen:
 - Marktprämie kann u.a. gleitend oder fest sein.
 - Ausnahmen möglich für kleine Anlagen oder Demonstrationsprojekte.
- Gewährung der Förderung: offen, transparent, wettbewerblich, diskriminierungsfrei und kosteneffizient = **technologieneutrale Ausschreibungen**.
 - Ausnahmen für kleine Anlagen und Demonstrationsprojekte möglich.
 - MS können Mechanismen zur Sicherung regionaler Diversifizierung und kosteneffizienter Systemintegration einführen.

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4)



- **Technologiespezifische Ausschreibungen** möglich, wenn technologieneutrale Ausschreibungen aus folgenden Gründen zu einem suboptimalen Ergebnis führen:
 - Langfristiges Potential bestimmter Technologie,
 - Notwendigkeit einer Diversifizierung,
 - Systemintegrationskosten,
 - Netzeinschränkungen und Netzstabilität,
 - Biomasse: Vermeidung von Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten.
- Berichtspflicht der KOM (alle drei Jahre) über die Wirkungen von Ausschreibungen.
- Beihilferechtlicher Vorbehalt (Abs. 5).

Ausnahmegründe
nach Rn. 126
Uabs. 5 UEBLL



Weitere Förderansätze

- Förderung von EE-Strom ist mehr als die bloße (finanzielle) Förderung der EE-Stromproduktion.
- Förderung des flexiblen Einsatzes des EE-Stroms durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen rückt zunehmend in den Fokus:
 - Förderung der (gemeinsamen) Eigenversorgung vor Ort und Vermarktung des Überschussstroms (Art. 21 EE-RL).
 - Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs innerhalb von EE-Gemeinschaften sowie der Vermarktung durch EE-Gemeinschaften (Art. 22 EE-RL).
- Nicht nur in der EE-RL, v.a. in Elektrizitätsbinnenmarkt-RL/-VO.

Elektrizitätsbinnenmarkt-RL und /-VO (I)

- Noch nicht final verhandelt, Trilog läuft noch.
- Aber bereits absehbar, dass verstärkt neue Akteure und die Flexibilisierung der Märkte in den Mittelpunkt gerückt werden.
- Beispiele aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL:
 - Rechte aktiver Kunden zu Erzeugung, Speicherung und Verkauf von Strom, ggf. über Aggregatoren oder via PPA (Art. 15 RL).
 - Rechte von lokalen Energiegemeinschaften zur Erzeugung, Speicherung, Netzbetrieb, Versorgung (Art. 16 RL).
 - Nachfragesteuerung mittels Aggregation z.B. von Endkunden (Art. 17 RL).
 - Wettbewerbliche Beschaffung von Systemdienstleistungen und Inanspruchnahme von Flexibilität durch VNB und ÜNB, ggf. über Aggregatoren und inkl. EE (Art. 31, 32, 40 RL).

Elektrizitätsbinnenmarkt-RL und /-VO (II)

- Beispiele aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO:
 - Zugang zum Regelenergiemarkt für alle Marktteilnehmer, ggf. über Aggregatoren (Art. 5 VO).
 - Abstimmung des Handels im *day-ahead* und *intraday*-Markt auf fluktuierende Erzeugung („*as close to real time as possible*“)
(Art. 7 VO).
 - Marktbasiertes diskriminierungsfreies Redispatching (Art. 12 VO).



AUSBLICK: UEBLL-REFORM?

Ausblick: UEBLL-Reform?



- UEBLL gelten bis zum 31.12.2020 (Rn. 246).
- Weitgehende Übernahme der Vorgaben der UEBLL in neuer EE-RL: Wie reagiert KOM bei UEBLL-Reform darauf?
- KOM sieht Ausschreibungen als Übergangsinstrument zur Begrenzung der Förderhöhe an, bis EE im Zeitraum „zwischen 2020 und 2030“ im Netz wettbewerbsfähig werden (Rn. 108 f.).
- Zeitalter der reinen Förderung der Stromproduktion neigt sich dem Ende zu. In den Fokus könnte Förderung der Flexibilisierung der Nachfrage rücken, z.B.:
 - Lokal/dezentral (EE-Eigenversorgung, EE-Gemeinschaften, aktive Kunden, Aggregation,...),
 - Sektorenkopplung (z.B. E-Mobilität),
 - Märkte und Vermarktungskonzepte: Regelenergiemarkt, Systemdienstleistungen durch EE, Grünstromvermarktung,...

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469